

# Beantwortung Wahlprüfsteine

## Sächsische Landestierärztekammer vom 21. Juni 2024

*Die Sächsische Landestierärztekammer (SLTK) ist die Standesvertretung der über 2.000 Tierärztinnen und Tierärzten in Sachsen. Die Kammermitglieder haben täglich Kontakt mit einer Vielzahl von Patientenbesitzern sowie anderen potenziellen Wählern. In Sachsen werden aktuell rund 1,6 Mio. Katzen, Hunde, Kleinsäuger und Ziervögel sowie 36.400 Pferde gehalten, welche neben den landwirtschaftlichen Nutztieren tierärztlich zu betreuen sind. Zwischen den Tierbesitzern und den Tierärzten besteht in der Regel ein enges Vertrauensverhältnis, das auch politische Diskussionen enthalten kann. So gesehen können Tierärzte einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Wahlverhalten der Tierbesitzer haben.*

- 1. Wie steht Ihre Partei zu einer finanziellen Unterstützung der SLTK bei der Absicherung des Notfalldienstes? Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert und somit eine staatliche Aufgabe. Ein fundamentaler Beitrag... Weitere Ausführungen finden Sie in unserem Schreiben vom 19.06.2024**

Wie von Ihnen ausgeführt wurde, sind alle praktisch tätigen Tierärzt:innen in Sachsen gemäß Heilberufekammergesetz verpflichtet, an der Notfalldienstversorgung teilzunehmen und so einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz zu leisten. Die Organisation der Notfallversorgung obliegt der Sächsischen Landestierärztekammer. Dies umfasst auch die Verpflichtung der Tierärzt:innen zum Notfalldienst, ebenso wie die Möglichkeit zur Erhebung von Beiträgen zur Sicherstellung der entsprechenden gesetzlichen Aufgaben. An diesem Grundsatz hält die SPD Sachsen fest und setzt auch in Zukunft auf die Fähigkeiten der selbstständig agierenden Sächsischen Landestierärztekammer.

Für die SPD Sachsen heißt Tierschutz nicht nur, Leid zu vermeiden, sondern Wohlbefinden zu schaffen. Unser Ziel ist es, messbare Verbesserungen für die Tiere zu erreichen. Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stehen in der Pflicht, Verantwortung für die Tiere zu übernehmen. Wir wollen deshalb gemeinsam mit der Landestierärztekammer die erforderliche tierärztliche Versorgung und Notdienste absichern und den Prozess zur Einführung eines softwaregestützten Systems zur zentralen Notfalldiensteinteilung unterstützen. Dies kann zum Beispiel durch eine begleitende Evaluation und Prozessunterstützung, aber auch einen einmaligen investiven Zuschuss zur Beschaffung und Einführung der IT und Software erfolgen.

**2. Wie steht Ihre Partei zur Beibehaltung der tiermedizinischen Ausbildung sowie zur ausreichenden und nachhaltigen Finanzierung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig? Weitere Ausführungen finden Sie in unserem Schreiben vom 19.06.2024.**

Die Stellung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig ist langfristig gesichert und durch § 6 Absatz 2 Nummer 4 und § 108 Sächsisches Hochschulgesetz geregelt. In Hinblick auf die Hochschulfinanzierung ordnet sich die Veterinärmedizinische Fakultät als Teil der Universität Leipzig in das Gesamtgefüge aus Hochschulentwicklungsplanung, Zuschussvereinbarung und Globalbudget sowie externen und internen Zielvereinbarungen ein. Mit der im Mai 2024 unterzeichneten achtjährigen Zuschussvereinbarung und dem „Hochschulentwicklungsplan 2025plus“ wurde bereits jetzt der strategische, organisatorische und finanzielle Rahmen für die weitere Entwicklung der sächsischen Hochschullandschaft gesetzt und mit einem leichten Mittelaufwuchs verbunden. So erhalten die Hochschulen Planungssicherheit. Im Jahr 2024 gilt es die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen zu schließen und danach die Fortschreibung der hochschulinternen Entwicklungspläne sowie deren Umsetzung zu realisieren. Hier gilt es die veränderten Bedarfe der Veterinärmedizinischen Fakultät zu berücksichtigen, damit in Zukunft die 24/7-Notfalldienstversorgung abgedeckt und die Bedingungen für eine Akkreditierung der veterinärmedizinischen Ausbildung in Leipzig durch die European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) erfüllt werden können.

Als SPD Sachsen wollen wir die dialogorientierte Hochschulsteuerung weiterentwickeln und auf mehr Anreize in den Zielvereinbarungen setzen. Zum Jahr 2028 kann die neu abgeschlossene Zuschussvereinbarung einer Revision unterzogen werden. Je nach Entwicklung soll davon Gebrauch gemacht werden. Für uns wäre zudem vorstellbar, die Grundfinanzierung der Hochschulen jährlich um 3,5 Prozent zu steigern, um auch so zu einer stärkeren Verlässlichkeit beizutragen. Außerdem wollen wir 450 zusätzliche Dauerstellen an Hochschulen schaffen. Mit Dauerstellen für Daueraufgaben wird Verlässlichkeit für das wissenschaftliche Personal hergestellt. Und die Hochschulen können sich so auch erweiterten Aufgaben wie Digitalisierung, Transfer, Nachhaltigkeit oder Internationalisierung, aber auch der veterinärmedizinischen Notfallversorgung dauerhaft stellen.

**3. Wie steht Ihre Partei zu einer über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Bürokratisierung im Allgemeinen und zum überbordenden Meldeaufwand für die Antibiotika-Datenbank im Speziellen? Weitere Ausführungen finden Sie in unserem Schreiben vom 19.06.2024.**

Im Allgemeinen setzt sich die SPD Sachsen zum Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen und notwendige Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Über ein einheitliches Förderportal wollen wir Förderverfahren konsequent digital abbilden – von der Antragsstellung bis zur Abrechnung. Wir wollen zudem klug gesetzte Bagatellgrenzen, Pauschalen für Personal- und Planungskosten sowie ein echtes Stichprobenverfahren statt Kontrollwahn bis ins kleinste Detail.

Zur speziellen Fragestellung bezüglich des Meldeaufwandes, der durch die geplante Änderung des Tierarzneimittelgesetzes im Raum steht, möchten wir auf den laufenden Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene verweisen. Bisher hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) keinen Gesetzentwurf im Bundeskabinett vorgelegt, sodass das Beratungsverfahren im Deutschen Bundestag und Bundesrat erst noch bevorsteht. Wir werden uns im Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass der Meldeaufwand sich an der EU-Verordnung orientiert, für die Umsetzung die entsprechende Software bereitsteht und demnach auch entsprechende Übergangsfristen zur Implementierung ausgereizt werden.